

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2021:

TOP 01 Sanierungsgebiet „Stadtmitte II / Werderstraße“: Satzungsbeschluss über die 2. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Eigentümer der Grundstücke Werderstraße 9, Sägegrün 1 und Werderstraße 32 haben Interesse, ihre Gebäude zu modernisieren. Das Grundstück Werderstraße 30 liegt zwischen der jetzigen Grenze des Sanierungsgebietes und dem Grundstück Werderstraße 32 und kann mit einbezogen werden.

An einem Lageplan wird die Thematik erläutert. Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit dem Sanierungsträger Kommunalkonzept vor, das Sanierungsgebiet entsprechend zu erweitern und die Satzung zu ändern.

In der Werderstraße 9 soll das Erdgeschoss umgewidmet werden. Im Sägegrün hat ein Eigentümerwechsel stattgefunden. Das ehemalige Bertone-Gebäude in der Werderstraße 32 soll modernisiert werden. Der Förderrahmen für das Sanierungsgebiet muss hierfür nicht erhöht werden.

Die Grundstückseigentümer haben zusätzlich zur Sanierungsförderung eine attraktive steuerliche Abschreibungsmöglichkeit.

Stadtrat Wöhrle regt an, auch eine Aufnahme des Reha-Wohnheims, Werderstraße 7 in das Sanierungsgebiet zu prüfen. Bürgermeister Scheffold sagt dies zu. Es wird vereinbart, dass Herr Weber von der Kommunalkonzept sich mit der Einrichtungsleitung in Verbindung setzen wird, um eine grundsätzliche Fördermöglichkeit nach Sanierungsrecht abzuklären. Sollte diese gegeben sein, kann zu einem späteren Zeitpunkt das Sanierungsgebiet erneut erweitert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einbeziehung der Grundstücke Werderstraße 9, Flst.Nr. 179, Werderstraße 30, Flst.Nr. 219, Werderstraße 32, Flst.Nr. 220 sowie Sägegrün 1, Flst.Nr. 224 in das bisher abgegrenzte Sanierungsgebiet „Stadtmitte II / Werderstraße“, sowie die entsprechende 2. Änderung der Sanierungssatzung nach dem vorliegenden Entwurf.

TOP 02 Feststellung der örtlichen Bedarfsplanung gemäß §§ 3 und 8 Kindertagesbetreuungsgesetz für das Kindergartenjahr 2020/2021

Für Kinder von einem bis sechs Jahren besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Stadt Hornberg erstellt deshalb regelmäßig eine jährliche örtliche Bedarfsplanung im Sinne der §§ 3 und 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, die für das jeweils laufende Kindergartenjahr fortgeschrieben wird. In der letzten gemeinsamen Kindergartenkuratoriumssitzung im November 2020 wurde die Bedarf-

splanung wieder fortgeschrieben. Der Entwurf der Fortschreibung liegt dem Gemeinderat vor.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei den Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren eine rechnerische Überkapazität von einem Platz besteht. Das Platzangebot reicht derzeit aus.

Für die Kleinkinder unter drei Jahren ergibt sich zwar eine rechnerische Unterkapazität von fünf Plätzen, tatsächlich aber ist auch hier das Platzangebot ausreichend. Dennoch ist das Platzangebot für die unter Dreijährigen im Auge zu behalten. Angepeilt ist, auch im evangelischen Kindergarten eine Kinderkrippe für Kinder ab einem Jahr einzurichten. Der entsprechende Zuschuss aus dem sogenannten SIQ-Programm über 600.000 Euro wurde bereits bewilligt. Hier laufen derzeit Gespräche mit der evangelischen Kirchengemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt einstimmig die Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 gemäß §§ 3 und 8 Kindertagesbetreuungsgesetz in der Form der vorliegenden Fassung vom 12. November 2020 fest.

TOP 03 Waldwegebau Schwarzwaldblickweg: Auftragsvergabe

Bürgermeister Scheffold begrüßt Forstrevierleiter Martin Flach. Der Forstbezirk Wolfach hat für den Wegebau Angebote eingeholt. In der Hiebsplanung 2021 ist der Weg einkalkuliert. Alle fünf angefragten Fachfirmen haben Angebote abgegeben, günstigster Bieter ist die Forstunternehmung Klaus Dold aus Niederwasser. Das Angebot liegt im Kostenrahmen von 30.000 Euro.

Bürgermeister Scheffold erläutert an einem Übersichtsplan die Situation. Hierdurch kann eine zweite Umfahrungsmöglichkeit für die Bereiche Rubersbach und Feriendorf geschaffen werden, für den Fall einer Bahnspernung. Bekanntlich wird ab der zweiten Märzhälfte die Bahnstrecke Hornberg - St. Georgen voll gesperrt, hier wird es auch zu zeitweisen Vollsperrungen des Bahnübergangs Rubersbach kommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für den Bau des für LKW befahrbaren Weges mit angehängten Maschinenwegen in einfacher Ausführung im Distrikt I Rechte Gutachhalde Abteilung 4 Immelsbach und Abteilung 5 Rechter Immelsbach im Stadtwald Hornberg an den günstigsten Bieter, die Forstunternehmung Klaus Dold, Hornberg-Niederwasser zum Angebotspreis von 25.791,76 Euro brutto zu vergeben.

TOP 04 Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage im Windpark „Falkenhöhe“ (Antragsteller: Windkraft Schonach GmbH)

Der Bürgermeister ruft zunächst die Historie in Erinnerung. Im Jahr 2011 wurde durch die grün-rote Landesregierung das Landesplanungsgesetz geändert. Dadurch wurde der Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert. Den Gemeinden

wurde aber die Möglichkeit eröffnet, über die Bauleitplanung durch die Erstellung eines so genannten sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie den Windkraftausbau durch Festlegung von Windkraftvorrangflächen zu steuern, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalplanes. Die Gemeinden wurden aber verpflichtet, mit dem Teilflächennutzungsplan einen substantziellen Beitrag zum Windkraftausbau zu leisten.

Die Stadt Hornberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und einen solchen Teilflächennutzungsplan erstellt, der Ende August 2019 in Kraft getreten ist. Es wurden drei Windkraftvorrangflächen ausgewiesen, die ganz oder teilweise auch im Regionalplan enthalten sind. Es handelt sich um die Flächen Schondelhöhe (Am Pilfer), Rötenbacher Wald (Falkenhöhe) sowie Steigers Eck.

Der vorliegende Antrag bezieht sich nun auf die Vorrangfläche Rötenbacher Wald, Falkenhöhe. Der beantragte Standort der vierten Windenergieanlage im dortigen Windpark liegt innerhalb der Windkraftvorrangfläche. Dies wird von Bürgermeister Scheffold an einem Übersichtslageplan erläutert.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Gemeinderat deshalb keine Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die übrigen drei Anlagen sind bereits genehmigt, die Fundamentierung ist bereits erfolgt, die Anlagen sollen Mitte 2021 bereits in Betrieb gehen.

Die Stadt Hornberg kann bis zum 28. Februar 2021 Stellung nehmen. Außerdem wird die Planung noch bis zum 15. März 2021 öffentlich ausgelegt, unter anderem im Rathaus Hornberg. Einwendungen können bis zum 15. April 2021 vorgebracht werden.

Die Verwaltung schlägt aber vor, dem Antragsteller ein so genanntes Flächenpooling aufzugeben, damit auch tatsächlich alle Grundstückseigentümer im dortigen Bereich an den Pachteinahmen partizipieren können.

Außerdem hat die Stadt Hornberg bereits gegenüber dem Antragsteller, der Windkraft Schonach GmbH dargelegt, vom neuen § 36 k EEG 2021 Gebrauch zu machen. Danach können Betreiber von Windenergieanlagen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge anbieten. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Betreiber und Gemeinde ist abzuschließen. Im Gegenzug kann der Betreiber die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages einschließlich einer Aufwandspauschale im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Das Landratsamt Rottweil als Genehmigungsbehörde hat bereits angekündigt, ggf. einen Erörterungstermin durchzuführen, bei dem dann die vorgebrachten Anregungen und Einwendungen behandelt werden. Dies wird dann noch entsprechend öffentlich bekannt gemacht werden.

Bürgermeister Scheffold kann berichten, dass die Windkraft Schonach bereits signalisiert hat, auch für die vierte Windenergieanlage ein solches Flächenpooling an die Grundstückseigentümer anzubieten. Für die anderen drei Windenergieanlagen ist dies erfolgt.

Zur genannten Vereinbarung nach dem EEG 2021 ergänzt Bürgermeister Scheffold, dass auch die Gemeinde Lauterbach und ggf. die Stadt Schramberg für die Gemarkung Tennenbronn in die Vereinbarung mit einbezogen werden können.

Hauptamtsleiter Flaig informiert über den Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrates Reichenbach vom 09. Februar 2021. Der Ortschaftsrat stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu. Es ist ausdrücklicher Wunsch des Ortschaftsrates, dass ein Flächenpooling erfolgt.

Stadtrat Fehrenbacher eröffnet die Diskussion. Grundsätzlich begrüßt er den Ausbau erneuerbarer Energien auch angesichts der bereits getätigten erheblichen Vorarbeiten, beispielsweise für die Verlegung der Stromtrasse nach Schramberg. Andererseits sieht er die große Betroffenheit der Anlieger, unter anderem durch die Lärmbelastung und die optische Beeinträchtigung. Er wird sich deshalb enthalten.

Stadtrat Hess zeigt sich verwundert über den neuerlichen Antrag, nachdem der erste Antrag an einem nicht weit entfernten Standort auf Gemarkung Lauterbach zunächst zurückgenommen worden war. Er stellt aber fest, dass der neue Standort sich innerhalb der städtischen Windkraftvorrangfläche befindet. Dennoch muss auf die Anwohner Rücksicht genommen werden. Er wird sich dem Beschlussvorschlag des Ortschaftsrates Reichenbach anschließen. Es ist gute Übung, dass der Gemeinderat die Belange des Ortschaftsrates mit vertritt.

Stadtrat Wöhrle fragt sich, wo der notwendige Ausgleich für den Menschen, also für die Anlieger ist bei solchen Projekten. Er hat das Schreiben einer Anliegerin zur Kenntnis genommen und kann dieses inhaltlich teilen.

Wichtig ist, dass die dortigen Quellen nicht versiegen. Die Renaturierung der Straßen ist sicherzustellen. Da viele Bäume gefällt werden müssen, muss dann wieder eine Aufforstung erfolgen.

Stadtrat Wöhrle empfiehlt, vom Waldhäuser in Richtung Wolfach zu blicken und die Vorbelastung zu betrachten. Solange die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nicht geklärt sind, kann er nicht zustimmen.

Stadtrat Fuhrer wird dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen, weil hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht, wie von Bürgermeister Scheffold dargelegt. Der neue Antrag hat für ihn aber ein „Geschmäcke“. Dennoch wird Windenergie benötigt.

Bürgermeister Scheffold hat eine Berechnung angestellt. Wenn auch diese Windenergieanlage in Betrieb genommen wird, hat Hornberg einen Anteil an erneuerbarer Stromerzeugung von rechnerisch deutlich über 100 %. Dies wird für den Gemeinderat noch aufgearbeitet und zusammengestellt.

In Hornberg besteht ein Jahresstrombedarf von 30 Mio. Kwh. Allein die vier Windenergieanlagen auf der Falkenhöhe werden eine Jahressollleistung von 40 Mio. Kwh haben. Dazu kommen die beiden Anlagen auf dem Pilfer mit zusammen 12 Mio. Kwh pro Jahr. Darüber hinaus erzeugen die vorhandenen Photovoltaikanlagen und Wasserkraftanlagen weitere Energie.

Die beiden bestehenden Windkraftanlagen auf der Kostbachhöhe haben einen deutlich geringeren Ertrag, die Nutzungsdauer läuft in absehbarer Zeit ab.

Zu den Wortmeldungen führt Bürgermeister Scheffold aus, dass im Außenbereich Lärmkontingente gelten wie in einem Mischgebiet. Ein gewisses Lärmaufkommen ist deshalb zumutbar.

Die optische Beeinträchtigung richtet sich nach verschiedenen Kriterien, wie dem Abstand zur Wohnbebauung, der Ausrichtung des Wohngebäudes usw. Ein entsprechendes Gutachten zur optischen Beeinträchtigung ist Bestandteil der Antragsunterlagen, ebenso wie weitere Fachgutachten.

Im Einzelfall kann dem Betreiber auch seitens der Genehmigungsbehörde aufgegeben werden, die Anlage zum Beispiel zu gewissen Zeiten in einem schallreduzierten Betrieb zu fahren.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen führt Bürgermeister Scheffold aus, dass diese naturgemäß zunächst vor Ort umzusetzen sind. Die tatsächliche Praxis ist vor diesem Hintergrund manchmal unverständlich.

Eine Untersuchung zu den dortigen Quellen wird durchgeführt.

Stadtrat Jogerst weist darauf hin, dass dem Antragsteller nicht zur Auflage gemacht werden kann, ein Flächenpooling anzubieten. Er hofft aber auf eine freiwillige Regelung. Er will sichergestellt wissen, dass die betroffenen Anlieger nicht leer ausgehen. Grundsätzlich kritisiert er das Vorgehen des Antragstellers.

Bürgermeister Scheffold kann berichten, dass die Windkraft Schonach für die drei bereits genehmigten Windenergieanlagen an die Grundstückseigentümer konkrete Poolingangebote gemacht hat. Er ist sicher, dass dies auch hier der Fall sein wird. Dies wurde ihm entsprechend zugesagt.

Stadtrat Küffer fragt sich, ob durch die beantragte Windenergieanlage 1 nicht die Windströmung für die bereits genehmigte Windenergieanlage 2 daneben beeinträchtigt wird. Bürgermeister Scheffold sieht dies nicht so. Da die Hauptwindrichtung Südwest ist, werden alle vier Windenergieanlagen aus seiner Sicht relativ frei angeströmt.

Stadtrat Küffer versteht die Emotionen der Anlieger und sieht mittlerweile eine Verspargelung der Landschaft. Bürgermeister Scheffold verweist hier auf den von der Politik gesetzten Rahmen, den erneuerbaren Energien wurde gesetzlicher Vorrang eingeräumt. Er erinnert daran, dass die Stadt Hornberg ihren Beitrag gebracht hat. Landesweit ist der Windkraftausbau aber weit unter der politischen Zielsetzung von vor 10 Jahren.

Stadtrat Hurst fragt sich, weshalb überhaupt Beschluss gefasst wird, wenn der Gemeinderat ohnehin zustimmen muss. Bürgermeister Scheffold antwortet, dass es sich um einen so genannten nachgelagerten Beschluss zum bestehenden Flächennutzungsplan handelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen, bei drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung, keine Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Es wird angeregt, den Antragsteller zu einem Flächenpooling zu verpflichten.

Der Antragsteller ist zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Hornberg gemäß § 36 k EEG 2021 zu verpflichten.

Bürgermeister Scheffold appelliert an die Anlieger, im Rahmen der laufenden Offenlage Anregungen und Einwendungen vorzubringen und ggf. am angekündigten Erörterungstermin teilzunehmen.

Das Schreiben einer heute anwesenden Anliegerin an die Stadt Hornberg, welches dem Gemeinderat vorliegt, wird Bürgermeister Scheffold beantworten.

TOP 05 Erteilen des Einvernehmens zum Bauantrag auf Neubau einer Heizzentrale auf dem Grundstück Flst.Nr. 186 (Werderstraße 15) in Hornberg (Bauherrin: Stadt Hornberg)

An einem Lageplan wird die Situation erläutert. Die Heizzentrale kommt hinter dem Stadthaus Werderstraße 15 zu stehen, links von den DRK-Garagen. Die Zufahrt erfolgt von der Werderstraße her, die Beschickung aber vom Stadthallenplatz her. Grundriss und Ansichten werden vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen.

TOP 06 Erteilen des Einvernehmens zum Bauantrag auf Nutzungsänderung von einem Ladengeschäft zu einem Kebab-Speiselokal mit Wettannahmestelle auf dem Grundstück Flst.Nr. 111/1 (Hauptstraße 68) in Hornberg

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben baurechtlich zulässig, weil eine Wettannahmestelle nicht unter den Verbotstatbestand des Bebauungsplanes „Innenstadt“ fällt, der Spielhallen untersagt.

Dennoch empfindet Stadtrat Hess Unwohlsein wegen der Wettannahmestelle und des Automatenbetriebs. Er verweist auf den Schulweg. Bezüglich des Speiselokals stellt er fest, dass Schiebefenster eingeplant sind, zum Gehweg hin. Er fürchtet deshalb eine Außenbewirtung. Auch erkundigt er sich nach dem Stellplatznachweis.

Bürgermeister Scheffold informiert, dass der Gemeinderat sein Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zu prüfen hat, es handelt sich um ein bauplanungsrechtliches Einvernehmen gemäß Art und Maß der beantragten baulichen Nutzung.

Das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde prüft dann bauordnungsrechtliche Vorschriften, beispielsweise zur Umnutzung und zur Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze, und berücksichtigt hierbei auch einen möglichen Bestandschutz. Der Stellplatznachweis ist vom Antragsteller dann ggf. zu führen.

Kann der Stellplatznachweis nicht geführt werden, hätte die Stadt Hornberg die Möglichkeit, durch Stellplatzablösung zu unterstützen; dies wäre abzuwägen, die Stellplatzablösung liegt jeweils im Ermessen der Gemeinde.

Bürgermeister Scheffold fährt fort, dass laut Bauantragsunterlagen zur Wettannahmestelle ein separater Zugang geschaffen werden soll.

Stadträtin Wöhrle hat dieselben Bedenken wie ihre Vorredner. Sie weist auch darauf hin, dass bereits Bauarbeiten in den Räumlichkeiten stattfinden. Bürgermeister Scheffold wird diese Information an die Baurechtsbehörde weitergeben.

Stadträtin Laumann spricht sich gegen das Vorhaben aus. In Hornberg gibt es bereits ein Kebab-Speiselokal, auch eine Wettannahmestelle und Geldspielautomaten sind im Ort bereits vorhanden. Sie ist sich bewusst, dass ein solches vorhandenes Angebot für die Entscheidung nicht relevant ist, wird aber trotzdem gegen das Vorhaben stimmen.

Auch Stadtrat Fuhrer wird das Einvernehmen nicht erteilen. Er sieht unter anderem große Parkplatzprobleme auf die Stadt Hornberg zukommen. Ein Kebab-Speiselokal mit Wettannahmestelle passt an diesem Standort nicht ins Bild der Innenstadt.

Beschluss:

Für das Einvernehmen stimmen sechs Stadträte, sieben Stadträte stimmen dagegen, zwei Stadträte enthalten sich. Damit wird das Einvernehmen der Stadt Hornberg nicht erteilt.

Bürgermeister Scheffold weist darauf hin, dass das Landratsamt Ortenaukreis diesen Beschluss zu prüfen hat. Sollte das Einvernehmen rechtswidrig versagt worden sein, kann das Baurechtsamt das gemeindliche Einvernehmen ggf. ersetzen.

Das Baurechtsamt wird wegen des möglichen vorzeitigen Baubeginns informiert.

TOP 07 Bekanntgaben und Anfragen

07.1 Grundsteuerreform

Dem Gemeinderat liegt ein „Fahrplan“ des Gemeindetags für die neuen Grundsteuerbescheide als Tischvorlage vor. Der Gutachterausschuss der Stadt Hornberg muss zum 01. Januar 2022 die Bodenrichtwerte anpassen.

Daran anschließend findet dann das weitere Verfahren statt. Im Jahr 2024 hat der Gemeinderat dann die neuen Hebesätze festzusetzen, ab dem 01. Januar 2025 erfolgt die Neufestsetzung der Grundsteuer.

In diesem Zusammenhang informiert Bürgermeister Scheffold über die anstehende Neuordnung der Gutachterausschüsse. Der Gemeinderat wird in der nächsten Sitzung hierüber Beschluss fassen.

07.2 Ausscheiden von Stadtrat Dieter Müller aus dem Gemeinderat

Stadtrat Müller hat Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat gestellt. Der Gemeinderat muss in der nächsten öffentlichen Sitzung formal feststellen, dass die Gründe hierfür vorliegen. Die Verwaltung hat dies geprüft, dies ist der Fall.

Nachfolger wird Herr Bernd Laages, der im Zuhörerraum sitzt und sich bereits gegenüber Bürgermeister Scheffold bereiterklärt hat, das Mandat zu übernehmen. Die Verpflichtung von Herrn Laages erfolgt zu Beginn der übernächsten Gemeinderats-sitzung im April.

07.3 Besichtigung der Stadthalle

Dem Gemeinderat wird angeboten, vor der nächsten Sitzung am Dienstag, 23. März 2021 die Baustelle Stadthalle zu besichtigen. Dann kann auch aus den Vorschlägen für die Farbbemusterung der Holzteile eine Auswahl getroffen werden.

07.4 Altes Mobiliar aus der Stadthalle

Stadtrat Fehrenbacher hätte es begrüßt, wenn die Vereine mehr Zeit bekommen hätten, um sich für das alte Mobiliar in der Stadthalle zu bewerben. Das ausgewählte „Windhundprinzip“ hat dafür gesorgt, dass einige Vereine nicht zum Zug gekommen sind. Bürgermeister Scheffold antwortet, dass die Verteilung des Mobiliars an die Vereine sorgfältig dokumentiert worden ist. Alle Vereine haben die entsprechende Liste erhalten, die Vereine werden die Gegenstände auch anderen Vereinen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

07.5 Friedhof Hornberg

Stadtrat Fehrenbacher wird der Verwaltung ein Foto zukommen lassen. Es ist immer wieder festzustellen, dass abgebrannte Grablichter und Batterien auf dem Friedhofsgelände zurückgelassen und nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Er regt die Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter an.

Bürgermeister Scheffold ruft in Erinnerung, dass neben dem Friedhofseingang eine entsprechende Graue Tonne bereitsteht. Es bestand bislang Konsens, auf dem Friedhof selbst keine zusätzlichen Abfallbehälter aufzustellen, auch um den Bauhof zu entlasten.

Die Verwaltung wird im Amtsblatt einen entsprechenden Hinweis veröffentlichen.

Auch wurden Wagen angeschafft, die gegen Pfand auf das Friedhofsgelände mitgenommen werden können. Stadträtin Laumann regt hier an, dass im Amtsblatthinweis auch darauf hingewiesen wird, dass die Wagen sauber wieder zurückzustellen sind.

Die graue Tonne ist laut Frau Laumann häufig voll und sollte ggf. öfter geleert werden.

Stadtrat Bühler erinnert daran, dass er bei der damaligen Beschlussfassung die Auffassung vertreten hat, dass der jetzige Standort für die Mülltonnen neben dem Friedhofseingang nicht geeignet ist. Dies sieht er nun bestätigt.

Er kommt außerdem auf den oberen Brunnen auf dem Friedhof zu sprechen. Dieser ist aus seiner Sicht zu leicht gebaut. Zudem wurde der Rinneneinlauf nicht unterhalb der Pflasterung angebracht, sondern weiter oben. Bürgermeister Scheffold sagt zu, dies prüfen zu lassen.

07.6 Abfallablagerung in der Triberger Straße

Stadträtin Laumann weist darauf hin, dass im Zuge der Triberger Straße L 108 in Richtung B 33 in der Ausweichbucht illegal Altreifen entsorgt worden sind. Sie hat die Sorge, dass hier ein Mülllager entstehen könnte. Bürgermeister Scheffold wird den Gemeindevollzugsdienst mit einer Überprüfung beauftragen.

07.7 Schriftliche Eingabe: Abgemeldetes Auto in der Schloßstraße

Stadträtin Laumann weist auf ein seit einiger Zeit in der Schloßstraße abgestelltes, abgemeldetes Auto hin.

TOP 08 Fragestunde

08.1 Beantragtes Speiselokal mit Wettannahmestelle in der Hauptstraße 68

Ein Zuhörer kommt auf den heutigen Bauantrag zurück. Der Gemeinderat hat das Einvernehmen nicht erteilt. Der Zuhörer erkundigt sich, welche Rechte die Anlieger haben. Bürgermeister Scheffold antwortet, dass diese im Wege der Angrenzeranhörung benachrichtigt werden und Anregungen und Bedenken vorbringen können. Diese sind dann vom Landratsamt zu prüfen. Dem Antragsteller können dann ggf. Auflagen gemacht werden.